



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 7/2026

12. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vom 26. Januar 2026	A 102	Beitragsordnung des Studentenwerkes Leipzig vom 26. Januar 2026	A 111
Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vom 27. Januar 2026	A 104	Bekanntmachung des Arbeiter-Samariter-Bundes Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V. über die Mitgliederversammlung am 11. März 2026 vom 28. Januar 2026	A 112
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) über die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 vom 27. Januar 2026	A 106	Bekanntmachung des Vereins „Portal e. V. – Verein zur Förderung grenzüberschreitender Kommunikation und bildlicher Darstellung“ mit Sitz in Dresden über die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Dresden – VR 4169) vom 9. September 2025	A 113
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober über die Satzung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2026 und deren öffentliche Auslegung vom 27. Januar 2026	A 107	Gerichte	
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober über die Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2024 und deren öffentliche Auslegung vom 29. Januar 2026	A 109	Nachlass-Sachen	A 114
		Zivilgericht	A 115
		Stellenausschreibungen	A 116

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung

des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 26. Januar 2026

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 295) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Abwasserzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.522.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.740.900,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	1.782.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	1.782.000,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	1.782.000,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.339.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.706.150,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	632.950,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	93.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	103.400,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.400,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	622.550,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	622.550,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 525.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs für Straßenenwässerungskostenanteile für das Jahr 2026 gemäß § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung wird im Ergebnishaushalt auf 2.266.712,00 EUR und im Finanzhaushalt auf 2.266.712,00 EUR festgesetzt.

Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde:

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 14. Januar 2026 die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2026 mit dem Haushaltsplan (Beschluss-Nr. 12/2025) des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen bestätigt.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4

der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2026, einschließlich Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen werden im Zeitraum vom 16. Februar 2026 bis einschließlich 22. Februar 2026 elektronisch unter <https://www.wad-gmbh.de/index.php/wad/AZV/Auslegungen> zur Verfügung gestellt.

Remse, OT Weidensdorf, den 26. Januar 2026

Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen
Röthig
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 27. Januar 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 5. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.776.550 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.140.450 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	2.636.100 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	2.636.100 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	2.636.100 Euro

Im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.237.250 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.052.950 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	184.300 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.900.400 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.910.400 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.000 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	174.300 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	174.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt

§ 5

Folgende Umlagen werden wie folgt festgesetzt:
Besondere Betriebskostenumlage – Straßenentwässerung 4.793.500 Euro

Auslegung

Die vorstehend veröffentlichte Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt ab dem 16. Februar 2026 für mindestens sieben Tage in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau, Karl-Marx-Straße 12 A, 08066 Zwickau, zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zwickau, den 27. Januar 2026

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) über die Haushaltssatzung für das Jahr 2026

Vom 27. Januar 2026

Aufgrund § 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95a der Sächsischen Gemeindeordnung und § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen (vergleiche Beschluss Nummer 1203/12/25). Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen erfolgte mit Bescheid vom 19. Januar 2026 (Az.: 20-2217/53/27).

§1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Erfolgsplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf	6.764.360 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.581.850 €
- Gewinn/Verlust	182.510 €

im Liquiditätsplan mit dem

- Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.449.810 €
- Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.738.000 €

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit auf

- Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf	0 €
- Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit auf	7.730.000 €

Cashflow aus der Investitionstätigkeit auf

- Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit auf	7.730.000 €
--	-------------

- Mittelabfluss aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	1.652.300 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.077.700 €

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt auf	3.060.000 €
--	-------------

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf	6.495.000 €
---	-------------

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	800.000 €
--	-----------

§5

Die Kostenerstattung für die Straßenentwässerungsanteile wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 und 6 der Verbandssatzung

für die investiven Straßenentwässerungskosten (STEA-Invest) auf	135.000 €
und für die Betriebskosten der Straßenentwässerung (STEA-Betrieb) auf	90.000 €

festgesetzt.

Halsbrücke, den 27. Januar 2026

Abwasserzweckverband „Muldental“
Torsten Schreckenbach
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 einschließlich Wirtschaftsplan liegt gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis 20. Februar 2026 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Muldental“, Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke zur Ein-

sichtnahme öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt während der üblichen Dienstzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch,	7:30 Uhr–15:30 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr–18:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr–12:00 Uhr

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober über die Satzung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2026 und deren öffentliche Auslegung

Vom 27. Januar 2026

Hiermit gibt der Abwasserzweckverband Oberer Lober bekannt, dass die Haushalts-satzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 mit dem Bescheid der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig vom 19. Januar 2026 unter dem Aktenzeichen 20-2217/100/17 bestätigt wurde.

Der Wirtschaftsplan 2026 liegt gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die

zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt eine Woche in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober, Delitzscher Straße 28, in 04519 Rackwitz, OT Zschortau, während der Dienststunden, Montag und Donnerstag 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Freitag 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Rackwitz OT Zschortau, den 27. Januar 2026

Abwasserzweckverband Oberer Lober
Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan/die Haushaltssatzung des AZV Oberer Lober für das Wirtschaftsjahr 2026.

Auf Grund von §§ 58ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 74ff. der Sächsischen Gemeindeordnung und §§ 16ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung am 27. November 2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan, Schuldenübersicht und Stellenübersicht, beschlossen.

§ 1

Der Haushalt 2026 wird auf der Grundlage des vorgelegten Wirtschaftsplanes (siehe Anlage) festgesetzt mit

1. Erfolgsplan	
mit Erträgen von	2.103.973,00 EUR
mit Aufwendungen von	1.967.918,00 EUR
und einem Jahresüberschuss von	136.055,00 EUR
2. Finanzplan	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus	
– laufender Geschäftstätigkeit	462.166,00 EUR
– aus Investitionstätigkeit	-1.533.700,00 EUR
– aus Finanzierungstätigkeit	-7.574,00 EUR
3. Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	0,00 EUR
4. Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der für den Verband benötigten Kassenkredite wird festgesetzt auf

90.000,00 EUR

§ 3

Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf:

1. bei der Kapitalumlage nach § 16 Verbandssatzung auf	0,00 EUR
2. bei der Betriebskostenumlage nach § 17 Verbandssatzung auf	0,00 EUR
3. bei der Umlage zur Deckung der Straßenentwässerungskosten-Anteile nach § 2 Abs. 3 Verbandssatzung	
a) zu den Investitionskosten	0,00 EUR
b) zu den laufenden Kosten (Gem. Rackwitz)	27.000,00 EUR
c) zu den laufenden Kosten (Stadt Leipzig)	3.000,00 EUR

Hr. Bürgermeister S. Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach §4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat (§ 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend),

- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach §4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober über die Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2024 und deren öffentliche Auslegung

Vom 29. Januar 2026

Die Verbandsversammlung des AZV Oberer Lober hat in Ihrer Sitzung am 27. November 2025 mit Beschlussnummer 02/2025 die Jahresrechnung 2024, geprüft durch die Firma MERITO GmbH festgestellt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit dem Beschluss Nr. 14/2020 wurde die Firma MERITO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 gemäß §§ 32, 33 der SächsEigBVO sowie mit der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 entsprechend § 105 der SächsGemO beauftragt.

Auf der Grundlage des Berichtes über die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2024, vorgelegt von MERITO GmbH, wird der Jahresabschluss des AZV Oberer Lober gemäß § 34 SächsEigBVO wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme	28.585.598,35 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– Sachanlagevermögen	21.367.677,16 €
– Immaterielle Vermögensgegenstände	25.034,00 €
– Beteiligungen	1,00 €
– Umlaufvermögen	224.882,31 €
– Guthaben bei Kreditinstituten	6.960.700,71 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	7.303,17 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
– Eigenkapital einschließlich Gewinnvortrag	18.751.375,94 €
– Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	965.219,77 €
– Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens	342.202,09 €
– Rückstellungen	9.578.410,66 €
– Verbindlichkeiten	63.825,59 €
– Verbindlichkeiten	191.986,16 €
1.2 Jahresgewinn/ Jahresfehlbetrag	342.202,09 €
1.2.1 Summe der Erträge	2.027.726,19 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.685.524,10 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlust

Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 (An-

lage 1.1 bis 1.3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 1.4) des Abwasserzweckverband Oberer Lober, Rackwitz, den folgenden unter dem 16.06.2025 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Oberer Lober, Rackwitz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserzweckverband Oberer Lober, Rackwitz – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband Oberer Lober, Rackwitz, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024
- und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Hr. Bürgermeister S. Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Hinweis auf örtliche Auslegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024

Gemäß § 88c der Sächsischen Gemeindeordnung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2024 ab vier Wochen nach dieser Bekanntmachung dauerhaft in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Oberer

Lober, Delitzscher Straße 26, 04519 Rackwitz, zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist zu den Geschäftszeiten möglich:
Montag und Donnerstag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr;
Dienstag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
Mittwoch von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr und
Freitag von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Rackwitz den 29. Januar 2026

Abwasserzweckverband Oberer Lober
S. Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Beitragsordnung des Studentenwerkes Leipzig

Vom 26. Januar 2026

Aufgrund von § 119 Absatz 2 und § 118 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Leipzig gemäß § 120 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 der Ordnung des Studentenwerkes Leipzig entstehen, erhebt das Studentenwerk Leipzig Beiträge. Beitragspflichtig sind alle Studierenden der dem Studentenwerk Leipzig zugeordneten Hochschulen sowie der Hochschulen und Bildungseinrichtungen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung besteht.

(2) Die Beiträge sind fällig bei Immatrikulation oder Rückmeldung. Sie werden gemäß § 119 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes unentgeltlich von den Hochschulen eingezogen. Die Hochschulen und Bildungseinrichtungen machen das Zahlungsverfahren bekannt. Ist eine Studierende/ein Studierender an mehreren der oben genannten Hochschulen beziehungsweise Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal zu entrichten.

§ 2 Beitragsbemessung und Zweckbindung

(1) Der Beitrag beträgt 90,00 Euro pro Semester. Er wird wie folgt verwendet:

	Euro
- Beitrag für Soziale Dienste/DSW-Beitrag	11,20
- Beitrag zur Finanzierung der Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien)	<u>78,80</u>
	90,00.

(2) Zusätzlich wird ein Beitrag zum Mobilitätsfonds in Höhe von 4,00 Euro pro Studierenden und Semester erhoben.

§ 3 Erlass, Befreiung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Beurlaubte Studierende, die nachweislich für die Dauer eines gesamten Semesters vom Studienstandort Leipzig abwesend sind und daher in diesem Semester die Leistungen des Studentenwerkes Leipzig nicht in Anspruch nehmen, können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist schriftlich auf dem vorgegebenen Antragsformular zu stellen und muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, für das die Befreiung beantragt wird, beim Studentenwerk Leipzig eingegangen sein. Dem Antrag ist im Falle eines Auslandsaufenthaltes eine offizielle Bestätigung aus dem Ausland über den dortigen Aufenthalt beizufügen. Entsprechendes gilt für die Abwesenheit vom Studienstandort Leipzig innerhalb Deutschlands. Im Falle der Genehmigung stellt das Studentenwerk Leipzig den antragstellenden Studierenden eine Bescheinigung aus und unterrichtet die Bildungseinrichtung über die Befreiung von der Beitragspflicht.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation kann das Studentenwerk Leipzig auf Antrag den Beitrag erstatten. Der Antrag auf Rückzahlung ist schriftlich auf dem vorgegebenen Antragsformular zu stellen und muss spätestens vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Studentenwerk Leipzig eingegangen sein. Dem Antrag ist die Exmatrikulationsbescheinigung der Hochschule beziehungsweise die Bescheinigung der Hochschule über den Verzicht auf den Studienplatz beizufügen.

§ 4 Deutschlandsemesterticket

Zusätzlich zum Beitrag nach § 2 wird für ein vollsolidarisches Deutschlandsemesterticket ein Beitrag in Höhe von 226,80 Euro pro Studierenden und Semester erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2026/27 nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 21. Februar 2025 außer Kraft.

Leipzig, den 26. Januar 2026

Studentenwerk Leipzig
Dr. Diekhof
Geschäftsführerin

**Bekanntmachung
des Arbeiter-Samariter-Bundes
Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.
über die Mitgliederversammlung am 11. März 2026**

Vom 28. Januar 2026

Der ASB Ortsverband Chemnitz und Umgebung e.V. lädt alle Mitglieder zur

**Mitgliederversammlung am 11. März 2026
ab 15:00 Uhr, Einlass ab 14:30 Uhr**

in den Speisesaal des Altenpflegeheimes „Am Goetheplatz“, Herderstraße 6, 09120 Chemnitz ein.

Bitte denken Sie an Ihren Mitgliedsausweis.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
Wahl der Versammlungsleitung
2. Annahme der Tages- und Geschäftsordnung
3. Wahl der Mandatsprüfung- und Wahlkommission
4. Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit des ASB OV Chemnitz und Umgebung e. V. für den Zeitraum vom 31. März 2022–11. März 2026 sowie ein Ausblick
5. Aussprache zum Rechenschaftsbericht
6. Bericht der Kontrollkommission
7. Bericht der Mandatsprüfungskommission
8. Entlastung des Vorstands
9. Aufstellung/Abschluss der Kandidatenlisten
10. Wahl
 - a) Vorstand des ASB Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.
 - b) Kontrollkommission des ASB Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.
 - c) Delegierte zur Landeskonferenz
11. Schlusswort

Chemnitz, den 28. Januar 2026

ASB Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Christine Rummer
Vorstandsvorsitzende

**Bekanntmachung
des Vereins „Portal e. V. – Verein zur Förderung
grenzüberschreitender Kommunikation und bildlicher Darstellung“
mit Sitz in Dresden über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Dresden – VR 4169)**

Vom 9. September 2025

Der beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nummer 4169 eingetragene Verein „Portal e. V.“ mit Sitz in Dresden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. März 2025 zum 9. September 2025 aufgelöst.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Thomas Eichberg, geboren am 10. November 1964
Dorfstraße 11B, 15913 Schwielochsee OT Jessern

Dresden, den 9. September 2025

Thomas Eichberg
Liquidator

Gerichte

Nachlass-Sachen

Amtsgericht Aue-Bad Schlema
AktENZEICHEN: 2 II 1/25

Beschluss:

Es wird für tot erklärt der Verschollene

Familienname, gegebenenfalls auch Geburtsname, Vornamen (Rufname unterstreichen): Fritzsche, Heinz		
Geburtsdag: 23. Januar 1945	Geburtsort (Kreis, Land):	Beruf:
Anschrift am letzten Wohnsitz: Robert-Schumann-Straße 7b, 09376 Oelsnitz		
Vermisst seit: 1. Dezember 2003	in/bei: Lichtenstein	

Als Todeszeitpunkt wurde der 31. Dezember 2006 um 24:00 Uhr festgestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlass zur Last.

Gründe:

Die Antragstellerin Frau Doreen Fichtner-Gürz hat die Todeserklärung beantragt und zur Begründung des Antrags durch das bei Gericht anhängige Verfahren wegen Abwesenheitspflegschaft glaubhaft gemacht, dass der Verschollene Heinz Fritzsche mithin seit 1. Dezember 2003 vermisst wird und seitdem verschollen ist.

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 16 Absatz 2 VerschG, die Zuständigkeit des Gerichts aus § 15 Absatz 1 des Verschollenheitsgesetzes. Auf das vom Amtsgericht erlassene und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemachte Aufgebot sind innerhalb der Aufgebotsfrist keine Nachrichten über den Tod oder das Fortleben des Verschollenen bei Gericht eingegangen. Die zur Begründung

der Todeserklärung erforderlichen Tatsachen sind aufgrund der vorgenommenen Ermittlungen als erwiesen erachtet worden.

Es muss daher angenommen werden, dass der Verschollene mit größter Wahrscheinlichkeit ums Leben gekommen ist.

Er war deshalb gemäß §§ 1, 2 des Verschollenheitsgesetzes in Verbindung mit 3, 9 Absatz 3a sowie 13ff. des Verschollenheitsgesetzes für tot zu erklären.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 34 Absatz 2 des Verschollenheitsgesetzes.

Dieser Beschluss wird mit der Rechtskraft wirksam. Die Rechtskraft tritt ein **nach Ablauf eines Monats** seit der öffentlichen Bekanntmachung des Todeserklärungsbeschlusses im „Amtlichen Anzeiger“ Bereich Aue, sofern bis dahin nicht **befristete Erinnerung** eingelegt worden ist (§§ 24, 26 des Verschollenheitsgesetzes).

Aue-Bad Schlema, den 21. Januar 2026

Amtsgericht Aue-Bad Schlema
Allmann
Rechtspfleger/in

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal **Aktenzeichen: 4 C 532/25**

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 27. November 2025 und der Verfügung zum schriftlichen Vorverfahren vom 23. Januar 2026 auf Veranlassung der Prozessbevollmächtigten RA-Kanzlei Volgtmann, Schwenker, Taubert, Bendorf der Klägerin Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Meerane mbH wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Iskren Dremalov, derzeit unbekanntes Aufenthalts, zuletzt wohnhaft: Westring 81, 08393 Meerane

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Forderung aus Wohnungsmietverhältnis der Wohnung in Meerane, Westring 81

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 26. Januar 2026

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Schr
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal **Aktenzeichen: 4 C 484/25**

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 3. November 2025 und der gerichtlichen Verfügung vom 25. November 2025 auf Veranlassung der Prozessbevollmächtigten RA-Kanzlei Steinbock & Partner der Klägerin Rösch Garagen HOT KG wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: René Erhard Pester, derzeit unbekanntes Aufenthaltes; letzte bekannte Anschrift: Lessingstraße 8, 09380 Thalheim

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Räumung und Herausgabe

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 27. Januar 2026

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Wegert
Richterin am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** sucht
in der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales

einen **Mitarbeiter zur Kassierung und Reinigung**
(m/w/d)

Die Beschäftigung erfolgt als **Saisonarbeit**, befristet für
den Zeitraum vom **15. April bis 15. Oktober, zunächst im
Jahr 2026** im Freibad Reichenbach im Vogtland.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Kassieren der Eintrittsgelder im Freibad der Stadt Reichenbach im Vogtland
- Erstellung der Tagesabschlüsse, Tagesumsätze
- Säuberungsarbeiten der Gebäude und der Freiflächen des Freibades
- Mithilfe bei den Saisonvor- und Nachbereitungsaufgaben

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung
- selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Zuverlässigkeit
- verantwortungsbewusster Umgang mit Bargeld
- sicheres Auftreten
- Bereitschaft zum Schicht-, Wochenend- und Feiertagsdienst sowie Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung
- aufgeschlossenes und besucherfreundliches Auftreten, Flexibilität und Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B wünschenswert

Wir bieten:

- Besetzung von **einer Teilzeitstelle** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 75 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten
- Eingruppierung nach EG 2 TVöD

- Betriebliche Altersvorsorge
- Bei guter Eignung ist eine wiederholte Beschäftigung in der Freibadsaison der folgenden Jahre möglich

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen **bis zum 1. März 2026** an

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt in der Abteilung Hoch- und Tiefbau/Öffentliche Einrichtungen die Stelle eines

Tiefbauingenieurs (m/w/d)

ab dem 1. November 2026 zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Ausübung der Bauherrenfunktion gegenüber Planungsbüros und ausführenden Firmen bei Neu- und Umbau von Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerken und in geringerem Umfang Gewässerbauten; dazu zählen insbesondere Prüfung von Planungen, Vorbereitung der Vergabe von Planungsleistungen und Durchführung Vergabeverfahren nach VOB/A, Bauüberwachung und Abrechnungsprüfung, Koordinierung der Träger öffentlicher Belange beziehungsweise Medienträger innerhalb der Baumaßnahmen
- Erstellung eigener Planungen/Verdingungsunterlagen in geringem Umfang und Schwierigkeitsgrad
- Bearbeitung von Sondernutzungsanträgen und sonstigen Vorgängen auf Grundlage des Sächsischen Straßengesetzes in der Funktion des Straßenbauasträgers (zum Beispiel Einfahrtsgenehmigungen, Stellungnahmen zu Baumaßnahmen Dritter, Kontrolle und Koordination der Bautätigkeit Dritter im öffentlichen Verkehrsraum)
- Mitwirkung bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken
- Mitwirkung bei Widmung und Einziehung von Verkehrsflächen sowie Pflege des Straßenbestandsverzeichnisses
- Mitwirkung bei verkehrsrechtlichen Anordnungen in Verbindung mit baulichen Sondernutzungen
- Mitwirkung bei Baugenehmigungsverfahren, bei denen Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum geplant sind

Wir erwarten:

- Hoch- oder Fachhochschulabschluss als Diplom-Ingenieur (TU/TH/FH/BA) beziehungsweise Bachelor oder Master of Science (B. Sc.), Studiengang Bauingenieurwesen, Fachrichtung Verkehrsbau/konstruktiver Ingenieurbau oder einer vergleichbaren Fachrichtung
- umfangreiche Erfahrungen in der Bauausführung (Bauleiterfunktion) und/oder als Planungsingenieur auf dem Gebiet Verkehrsanlagen und/oder Ingenieurbauwerke
- vertiefte Kenntnisse zur Bautechnik im Bereich Straßenbau/Ingenieurbauwerke und im Vergaberecht nach VOB/A
- Kenntnisse im Bauvertragsrecht (VOB/B und/C, BGB) und im öffentlichen Baurecht (Sächsisches Straßengesetz)

- sicherer Umgang mit Standardsoftware, idealerweise auch mit AVA-Programmen
- Grundkenntnisse und Erfahrungen im Bereich der kommunalen Verwaltung sind vorteilhaft
- Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung (zum Beispiel Verwaltungsrecht)
- selbständige, eigenverantwortliche Denk- und Arbeitsweise und Zuverlässigkeit
- höfliches aber bestimmtes Auftreten gegenüber Bürgern; Durchsetzungskraft
- Flexibilität, Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- einen anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem gewachsenen Team unserer Verwaltung mit flexiblen Arbeitszeiten (Gleitende Arbeitszeit)
- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 39 Stunden Arbeitszeit
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 10 TVöD
- verschiedene Sonderzahlungen nach TVöD, zum Beispiel Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt
- Betriebliche Altersvorsorge
- Probezeit 6 Monate
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten
- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum **20. Februar 2026** an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen
Markt 1, 03468 Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland sucht für das Sachgebiet „Öffentliche Einrichtungen“

einen Mitarbeiter Stadtpflege/Stadtgrün (m/w/d)

Die Beschäftigung erfolgt als Saisonarbeit befristet für den Zeitraum **1. April bis 30. November, zunächst im Jahr 2026.**

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Pflege von Rasen-, Stauden- und Strauchflächen
- Pflege von Beetflächen, Wegen und Hecken
- Pflanzung von Sträuchern, Stauden und Bäumen, Roden von Gehölzen
- Ausführen von Erdarbeiten, Bewässerungsmaßnahmen und sonstigen vegetationstechnischen Arbeiten
- Instandhaltung von Außenanlagen, zum Beispiel Mauern, Treppen, Teiche, Zäune, Sport- und Spielgeräte
- Bedienung von Rasentraktoren und kleineren Arbeitsgeräten wie zum Beispiel Motorsense oder Heckscheren
- Kontrolle der Einhaltung der Parkordnungen
- Mitarbeit bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und Festlichkeiten im Gelände „Park der Generationen“

Wir erwarten:

- abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung
- gärtnerische Fähigkeiten und Kenntnisse in der Baumpflege wünschenswert
- Fertigkeiten beim Umgang mit den gängigen Maschinen
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B zwingend erforderlich (LKW-Führerschein erwünscht)
- körperliche Tauglichkeit für die sach- und fachgerechte Ausführung aller Arbeitsvorgänge

Wir bieten:

- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich **39 Stunden** Arbeitszeit
- Eingruppierung nach EG 3 TVöD
- Probezeit: 6 Monate
- Bei guter Eignung ist eine wiederholte Beschäftigung auch in den Vegetationsperioden der folgenden Jahre möglich

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen bis zum **3. März 2026** an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Eignungstests und Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Im **Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland** ist ab sofort in der Geschäftsstelle in Schlettau, Schloßplatz 8, 09487 Schlettau, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Öffentlichkeitsarbeit (w/m/d)

unbefristet in Vollzeit mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zu besetzen.

Sie erwarten eine vielfältige und interessante, aber auch fachlich anspruchsvolle Tätigkeit, die im Wesentlichen folgende Aufgaben umfasst:

- regelmäßige Aufbereitung von relevanten Inhalten für Print- und Onlinemedien (zum Beispiel Broschüren, Poster, Flyer, Veranstaltungskalender, sonstige Werbemittel) im Einklang mit den aktuell geltenden Gestaltungsrichtlinien (zum Beispiel CD Manual Nationale Naturlandschaften),
- Betreuung und Weiterentwicklung der Webseite (TYPO 3) sowie Einrichtung und Pflege der Social Media-Kanäle,
- Erstellung von Pressemitteilungen und Ansprache der lokalen, regionalen und überregionalen Presse, Medienanalyse
- Umsetzung, Evaluierung und laufende Fortschreibung des Kommunikationskonzeptes einschließlich Planung der Öffentlichkeitsarbeit, Zuarbeiten zum Haushaltsplan und den öffentlichen Auslegungen
- Erstellung des regelmäßigen Infoblattes/Newsletter
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit bei der Planung und Umsetzung von Projekten (zum Beispiel Prospekte zu Lehrpfaden, Infotafeln et cetera)
- Kontaktpflege zu Medien, Vereinen, Verbänden und sonstigen Akteuren
- Konzeptionierung und Betreuung von Ausstellungen
- Organisation und Betreuung von Infoständen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden

Das Aufgabengebiet erfordert:

- abgeschlossenes Hochschulstudium in einer aufgabenrelevanten Fachrichtung (wie beispielsweise Kommunikationswissenschaften, Mediengestaltung oder dergleichen) oder adäquate Berufsausbildung mit Berufserfahrung
- ausgeprägtes Interesse für die Themen der Naturparkarbeit
- Bereitschaft, sich in laufende Themen und Projekte einzuarbeiten

- hohe sprachliche Kompetenz, stilsicheres und zielgruppengerechtes Schreiben
- hohe kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Freude an Netzwerkarbeit
- eigenständiges und kreatives Arbeiten, Ideenreichtum
- sicherer Umgang mit MS Office und den gängigen Grafikprogrammen (InDesign), TYPO 3 wünschenswert
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch außerhalb der normalen Dienstzeit (Arbeitszeitkonto)
- Führerscheinklasse B

Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des TVöD-kommunal/ EG 9 verbunden mit den einschlägigen Leistungen des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel Betriebsrente).

An unserem ansprechenden Arbeitsort auf dem Schloß Schlettau bieten wir zudem familienfreundliche Arbeitsbedingungen.

Die Anstellung erfolgt mit einer gesetzlichen Probezeit von 6 Monaten entsprechend TVöD. Die zu besetzende Stelle ist bedingt für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Wir bieten regelmäßig die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung entsprechend dem aktuellen Aufgabenerfordernis.

Schwerbehinderte beziehungsweise ihnen gleichgestellte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Den entsprechenden Nachweis bitten wir den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen einschließlich einer Arbeitsprobe (nur digital als eine zusammengefügte pdf-Datei) senden Sie bitte bis zum **15. März 2026** an

Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland
Schloßplatz 8
09487 Schlettau
E-Mail: kontakt@naturpark-erzgebirge-vogtland.de

Wir weisen freundlich darauf hin, dass eine Bewerbung gleichzeitig mit dem Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung persönlicher Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens verbunden ist.

Kosten, die mit der Bewerbung verbunden sind, können nicht erstattet werden.

